

Satzung

Förderverein Hoorig isch die Katz Überlingen e.V.

Präambel

Der Förderverein Hoorig isch die Katz Überlingen e.V. gibt sich die Aufgabe das traditionelle Kulturgut des alemannischen Kulturkreises, speziell das Überlinger Brauchtum zu unterstützen und zu fördern.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den Namen Förderverein Hoorig isch die Katz Überlingen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Überlingen am Bodensee und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Überlingen eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich der Fastnacht. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der Narrenzunft Überlingen e. V. zur Erhaltung, Durchführung und Förderung des Brauchtums der Überlinger Fastnacht und die Finanzierung von Erwerb und Unterhaltung bzw. Miet-/ Pachtkosten sowie den Betrieb der dafür bestimmten Gebäude und Räumlichkeiten und Ausstattung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Förderverein Hoorig isch die Katz Überlingen e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EstG ausgeübt werden.

§ 4 Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten des Fördervereins Hoorig isch die Katz Überlingen e.V. haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

(2) Die Mitglieder sind nur mit den fälligen Geldleistungen wie Beiträge, Gebühren und Umlagen haftbar. Der Förderverein Hoorig isch die Katz Überlingen e.V. die Mitglieder und seine Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden. Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können werden, neben Gemeinden, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen und Firmen, alle volljährigen Einzelpersonen die an der Förderung der Heimatpflege und Tradition von Überlingen interessiert sind.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Pflichten und Rechte und sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, übernommene Verpflichtungen sorgfältig zu erfüllen und sich für die Ziele des Fördervereins Hoorig isch die Katz Überlingen e.V. einzusetzen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu bezahlen.

(4) Die Mitglieder wählen mit Mehrheitsbeschluss, die nicht von der Narrenzunft Überlingen e.V. ernannten Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen:

dem Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schatzmeister/in,
dem/der Schriftführer/in.

(2) Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied werden vom Vorstand der Narrenzunft Überlingen e.V. unter Berücksichtigung der nachstehenden Satzungsbestimmungen ernannt: Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied müssen personengleich mit einem Vorstandsmitglied der Narrenzunft Überlingen e.V. sein.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre und ist im gleichen Turnus mit den Vorstandswahlen der Narrenzunft Überlingen e.V. durchzuführen.

(3) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Jahresabschlusses, ordnungsgemäße Buchführung,
- Erstellung der Jahresberichte,
- Berufung der Mitglieder des Beirates,
- Einberufung und Durchführung der beratenden Sitzungen des Beirates

(3) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes (§ 26 BGB) bedürfen.

(4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet durch Rücktritt von diesem Amt, durch Austritt aus dem Verein, durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung oder durch Amtsenthebung durch Vorstandsbeschluss.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger, der unverzüglich beim Amtsgericht anzumelden ist.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

(7) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Beirat

Der Vorstandschaft steht ein Beirat zur Seite, dessen Aufgabe es ist, diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch Rat und Tat zu unterstützen.

Der Beirat besteht aus maximal 15 Personen und ist auf die gleiche Zeit wie der Vorstand bestellt. Es sollen vertreten sein:

- der Hänselevater oder ein Vertreter vom Hänselerat
- der Gildemeister der Zimmermannsgilde oder ein Vertreter der Zimmerergilde
- je ein Vorstandsmitglied der Überlinger Narrenvereine Alte Wieber, Überlinger Löwen, Altwieberiche
- je ein Vorstandsmitglied der Überlinger Stadtkapelle, Fanfarenzug, Dampfkapelle, Guggenmusik Seegumper, Guggenmusik GuggeVamps
- je ein Vorstandsmitglied der Überlinger Kulturvereine Trachtenbund und Schwerttanzkompanie
- ein Vertreter der Stadtverwaltung Überlingen
- ein Vertreter/in des Frauenkaffees, Dorferfrühschoppen, Männerkaffee, Wieber Allefanze
- zwei weitere interessierte Personen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, dem Vorstand nach § 8 und den Mitgliedern des Beirates nach § 10.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion die Versammlungsleitung an ein nicht zur Wahl stehendes Mitglied des Vorstandes zu übertragen.

(5) Eine Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die ordnungsgemäße Einladung erfolgt per E-Mail an die letztbekannte E-Mailadresse bzw. an die letztbekannte Mitgliederanschrift. Den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt die Vorstandschaft.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder, die nicht durch den Vorstand der Narrenzunft Überlingen e.V. ernannt werden und die Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Bestätigung von Ordnungen, die der Vorstand vorschlägt
- Festsetzung von Mindestbeiträgen, Gebühren, und Umlagen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- Auflösung des Vereins.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(7) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

(9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Die Wahlen des Vorstandes werden in geheime Wahl durchgeführt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 13 Protokollierung

Dem/ der Schriftführer/in obliegt die Protokollführung. Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes und Beirates sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Schriftführer/ in aufzubewahren.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Narrenzunft Überlingen e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ein Beschluss hierüber hat in der Auflösungsversammlung zu erfolgen. Der Vorstand (§26BGB) hat die Auflösung des Vereins dem zuständigen Amtsgericht unverzüglich mitzuteilen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt in diesem Amt befindet.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Funktion im Verein. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 23. September 2019 in Überlingen beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Überlingen den 10.5.2019 (TP)

- 1. Änderung 19.09.2019 (TP)
- 2. Änderung 23.09.2019 (TP)
- 3. Änderung 29.11.2019 (TP)
- 4. Änderung 09.12.2019 (TP)

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 5. _____ |
| 2. _____ | 6. _____ |
| 3. _____ | 7. _____ |
| 4. _____ | 8. _____ |